

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

56 (21.8.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. August 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 100499. B. Wartezeiten.
Nr. 99479. C. Fahrpreismäßigung.
Nr. 99890. C. Fahrpreismäßigung.
Nr. 100443. C. Versendung von Fischeiern und Fischbrut auf der Eisenbahn.

Nr. 100446. C. Niederländisch-Südwestdeutscher Güterverkehr, h. i. Einführung neuer Impressen.

Nr. 101016. C. Obstsendungen in Wagenladungen nach Württemberg.

Nr. 102233. C. Kundmachung 12.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Wartezeitentabelle.

Nr. 100499. B. In der Wartezeitentabelle sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

Seite 44. Die Wartezeit des Zuges 39 auf Züge 64 a/6 von 10 Minuten in Offenburg ist zu streichen.

Seite 56. Es hat zu lauten: Zug 482 wartet in Singen auf Zug 49 von Willingen 15³ Minuten.

In Spalte „Bemerkungen“ ist zu setzen: 3. Bei größeren Verspätungen Nachführung bis Schaffhausen mit Sonderzug.

Seite 75. Es hat zu lauten: Zug 482 wird erwartet von Zug 296 nach Eglisau 10¹ Minuten.

In Spalte „Bemerkungen“ ist zu setzen: 1. Innerhalb dieser Wartezeit wird von Zug 296 auch ein Nachzug zu Zug 482 erwartet.

Personenverkehr.

Nr. 99479. C. Den ehemaligen Angehörigen des Königin Elisabeth-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 und des 3. Garde-Regiments zu Fuß wird zur Erleichterung

der Theilnahme an der am 21. und am 25. September d. J. stattfindenden Enthüllung der Denkmäler der Regimenter auf den Schlachtfeldern bei Amannweiler und St. Privat in der Zeit vom 16. bis 30. September d. J. für die Hin- und Rückreise die Benützung der III. Wagenklasse aller Züge gegen Lösung je einer und die Benützung der II. Wagenklasse aller Züge gegen Lösung je zweier Militärfahrkarten (Urlaub) gestattet.

Die Fahrkartenslösung hat für die Hin- und die Rückreise je besonders zu geschehen.

Die Militärfahrkarten (zu 1,5 $\%$ für das Kilometer) werden gegen Vorzeigung des Militärpasses, oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, einer Bescheinigung des zuständigen Landwehrbezirkskommandos verabsolgt, daß der Betreffende bei dem Königin Elisabeth-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3 oder dem 3. Garde-Regiment zu Fuß seiner Militärpflicht genügt hat.

Die Ausweise werden bei Antritt der Hin- und Rückreise durch die Fahrkarten-Ausgabestellen abgestempelt. Die Vergünstigung wird nur für den gewöhnlichen Weg, d. h. den Eisenbahnweg gewährt, für den die Fahrkarten im regelmäßigen Verkehre Gültigkeit haben.

Die Fahrt kann auf der Hin- und Rückreise je einmal gegen Bescheinigung durch den Stationsvorstand unterbrochen werden.

Die gleiche Fahrpreisermäßigung ist eingeräumt für die Linien der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen, der Main-Neckar-Bahn und Elsassischen Bahnen.

Jedem Theilnehmer wird für die Strecken nördlich von Heidelberg und Schwetzingen 25 kg Freige pack bewilligt; auf den Strecken südlich davon ist nur das zulässige Handgepack taxfrei.

Nr. 99890. C. Am 9./10. September l. J. findet in Heidelberg ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716 B. v. J. 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die Fahrkarten gelten für die Zeit vom 8./10. September.

Güterverkehr.

Nr. 100443. C. In der verfloffenen Brutzzeit sind die Ergebnisse der Ausbringung von Fischeiern sehr gering ausgefallen. Der Mißerfolg wird darin gesucht, daß die Sendungen von Fischeiern und Fischbrut beim Eisenbahntransport nicht die nöthige Sorgfalt genießen. Es wird deshalb die pünktliche Beachtung der durch die allgemeinen Tarifvorschriften, die Rundmachung 31 und die Beförderungsvorschriften gegebenen Bestimmungen zur Auflage gemacht und insbesondere darauf hingewiesen, daß bei Aufgabe als Eilgut Beförderung mit allen Schnellzügen, soweit hierdurch nicht die Einstellung eines besonderen Wagens erforderlich wird, bei Aufgabe zum Specialtarif für bestimmte Eilgüter aber Beförderung mit allen zur Eilgutbeförderung überhaupt zugelassenen Personenzügen stattfinden darf und daß bei etwaigem Zugwechsel jeweils Ueberleitung auf den nächsten geeigneten Zug zu erfolgen hat. Um den Inhalt der Sendungen leicht erkenntlich zu machen, sind die Interessenten zu veranlassen, daß sie auf den Frachtstücken und auf den zugehörigen Frachtbriefen in einer ins Auge fallenden Weise den Vermerk anbringen: „Fischbrut“ oder „Fischeier“. Die Sendungen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unter I. Ziffer 7 der Rundmachung 31 während der Beförderung und während der Lagerung von erwärmten Defen entfernt an einer

kühlen, jedoch vor Frost geschützten Stelle unterzubringen und bei der Verladung, Umladung und beim Transport auf den Handkarren müssen starke Erschütterungen vermieden und überhaupt die Sendungen mit thunlichster Sorgfalt behandelt werden.

Nr. 100446. C. Die mit Verfügung Nr. 142541 C., B. Bl. 70, 1899 für die deutschen Verkehre eingeführten Eil- und Frachtgutartenformulare (h. Nr. 7 und 8) und Rechnungsimpresen (h. Nr. 9 a/d) sind vom 1. Oktober l. J. ab auch für den niederländisch-südwestdeutschen Güterverkehr zu verwenden.

In der Rechnung sind jedoch die Nachnahmeprovisionen nicht mit anderen Nebengebühren der Versandstation vermengt, sondern für sich getrennt einzutragen, wozu die zwischen den Spalten 17 und 18 verfügbare Spalte unter entsprechender Ueberschrift (Nachnahmeprovision) zu verwenden ist.

Die Niederländischen Bahnen werden für ihren Versandt bis auf Weiteres noch die seitherigen Formulare der Eil- und Frachtgutarten verwenden.

Die Zusammenstellung ist auch dann zu fertigen, wenn nur ein Rechnungseintrag vorhanden ist.

Der etwaige Borrath der hierdurch außer Geltung tretenden Rechnungsimpresen ist ab 1. Oktober l. J. an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden, dagegen sind die noch vorhandenen Frachtkarten, sofern sie nicht in anderen direkten Verkehren noch Verwendung finden können (z. B. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) im Binnenverkehr zu Einzelsartirungen aufzubrauchen.

Nr. 101016. C. Im Hinblick auf die für den bevorstehenden Herbst zu erwartenden bedeutenden Obstsendungen in Wagenladungen wird die Verfügung Nr. 98311 B. von 1896 (B. Bl. Nr. 57) zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Auf strenge Einhaltung der Bestimmungen in § 61 Ziffer I des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I wird besonders aufmerksam gemacht.

Nr. 102233. C. Zur Rundmachung 12 des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes ist der 1. Nachtrag erschienen. Derselbe wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplaren l. H. zugehen.